

Protokollauszug

des Gemeinderates

vom 12. Februar 2020, 18:00 bis 19.45 Uhr
Gemeindehaus, Sitzungszimmer
Amtsperiode 2019/2023

ANWESEND : Vorsitz: Johannes Hasler, Vorsteher
Dagmar Gadow, Alfred Hasler, Thomas Hasler,
Barbara Kind, Christian Marxer, Nora Meier,
Michael Näscher, Andreas Oehri

PROTOKOLL : Siegfried Elkuch, Gemeindesekretär

Traktanden

Genehmigung des Protokolls

Genehmigung des Protokolls und des Auszugsprotokolls der 2. Sitzung vom 29. Januar 2020.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Vernehmlassung / Betreffend die Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes

Je nach Begebenheiten bestehen zwischen einzelnen Gemeinden beträchtliche Steuerkraftunterschiede. Die Steueranteile der meisten Gemeinden reichen dabei nicht aus, um die Gemeindeaufgaben vollständig wahrnehmen zu können. Im Rahmen des bestehenden Finanzausgleichssystems erfolgen Ausgleichsbeiträge vom Land an die finanzschwächeren Gemeinden, um die Finanzierung der Gemeindeaufgaben sicherzustellen. Während die Steuerkraftunterschiede damit für die finanzschwächeren Gemeinden ausgeglichen werden, können einige Gemeinden trotz geringsten Gemeindesteuerzuschlägen auf die Vermögens- und Erwerbssteuern hohe Reserven bilden.

Um eine weitere Annäherung der Steuerkraftunterschiede zu erreichen, muss das bestehende System erweitert werden und die finanzstarken Gemeinden einen Teil dazu beitragen. Anstelle eines einseitigen Ausgleichs sollen Finanzausgleichszahlungen zukünftig nicht nur vom Land an die Gemeinden, sondern auch von einer Gemeinde an das Land möglich sein. Ergänzend zum bestehenden Finanzausgleichssystem wird deshalb die Einführung einer anteilmässigen Kürzung von 30% der den Mindestfinanzbedarf übersteigenden standardisierten Steuerkraft vorgeschlagen. Bei der Festlegung der Kürzung gilt es, eine Abwägung zwischen der gewünschten Annäherung der Steuerkraftunterschiede sowie des Anreizverlustes zur Generierung von Gemeindesteuereinnahmen zu finden. Aus Sicht der Regierung kann diesem Verhältnis mit der vorgeschlagenen Kürzung von 30% entsprochen werden.

Zur Stärkung der bevölkerungsmässig kleineren Gemeinden schlägt die Regierung des Weiteren vor, die bei der Sanierung des Landeshaushalts vorgenommenen Kürzungen der Zuschlagssätze für die Kleinheit und das Naherholungsgebiet Steg-Malbun rückgängig zu machen.

Gemeinsame Stellungnahme der Gemeinden

Die Gemeindevorsteher des Landes haben eine gemeinsame Stellungnahme zur Vorlage an die Gemeinderäte ausgearbeitet, mit der Möglichkeit der Anbringung gemeindefestifizierter Ergänzungen.

Die Gemeindevorsteher beantragen, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und folgende Stellungnahme abzugeben:

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, an der Vernehmlassung zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes als direkt betroffene Gemeinde teilnehmen zu dürfen und beziehen zur Vorlage der Regierung wie folgt Stellung:

1. Rückblick auf das Finanzausgleichsgesetz seit 2007

Bevor auf die von der Regierung vorgeschlagene Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes eingegangen wird, gilt es einen Blick zurück zu werfen. Das im Jahr 2007 in Kraft getretene und für das Rechnungsjahr 2008 erstmals angewendete Finanzausgleichsgesetz hat sich aus Sicht der Gemeinden bewährt. Mit der Abkehr vom ertragsorientierten System zu einem aufwandorientierten, am Finanzbedarf der Gemeinden ausgerichteten Finanzausgleich konnten verschiedene Ziele erreicht werden. Der Zweck der Ausgleichsbeiträge, die Finanzierung der den Gemeinden obliegenden öffentlichen Aufgaben sicherzustellen, wurde erreicht und die Planungssicherheit für die Gemeinden konnte massgeblich erhöht werden. Der Finanzausgleich gleicht sinkende Steuererträge aus und ermöglicht den Gemeinden, für zukünftige Aufgaben oder grosse Projekte Reserven zu öffnen.

2. Massnahmenpaket I zur Sanierung des Staatshaushalts 2012

Dennoch verzeichneten die Finanzausweisungen an die Gemeinden seit dem Jahr 2008 eine deutliche Verminderung. Grund dafür war das im Zuge der Sanierung des Staatshaushalts beschlossene Massnahmenpaket I, welches zu einer Reduktion der Finanzausweisungen an die Gemeinden in Höhe von jährlich CHF 50 Mio. führte. Dabei wurden die nachstehenden Anpassungen des Finanzausweisungssystems vorgenommen:

- Vollständige Streichung des Gemeindeanteils an der Grundstücksgewinnsteuer
- Senkung des Gemeindeanteils an der Ertragssteuer von 40 % auf 35 %
- Begrenzung des maximalen Anteils einer Gemeinde an der Ertragssteuer von 40 % auf 25 %
- Reduktion des Faktors(k) zur Festlegung des Mindestfinanzbedarfs für die Finanzausgleichsgemeinden von 0.87 in zwei Schritten auf 0.71. (Dies entspricht einer Reduktion von rund 18 %).

- Reduktion der Zuschlagssätze für die Finanzausgleichsstufe 2 für kleinere Gemeinden um jeweils 10 %.

Die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden waren beträchtlich und schränkten deren Handlungsspielraum enorm ein. Beispielsweise sind seit der Streichung des 2/3-Gemeindeanteils an der Grundstücksgewinnsteuer von 2012 bis 2018 rund CHF 104 Mio. mehr beim Land verblieben, obwohl die Gemeinden in der Regel einen wesentlichen Beitrag zu einer erfolgreichen Handänderung eines Grundstücks in der Gemeinde leisten, sei dies in Form von Infrastruktur- oder Erschliessungskosten, usw. Bemerkenswert ist zudem, dass die Höhe der Grundstücksgewinnsteuer seit 2012 (Total CHF 18 Mio.) stetig angestiegen ist und allein im Jahr 2018 landesweit eine Summe von rund CHF 33 Mio. erreichte.

Auch die Besteuerung nach dem Aufwand für natürliche Personen (Pauschalbesteuerung), an welcher die Gemeinden bis 2012 mit einem Anteil von rund 60 % beteiligt waren, erhöhte sich von 2012 mit rund CHF 5 Mio. in der Zwischenzeit um das Doppelte auf rund CHF 10 Mio., die nun zur Gänze beim Land verbleiben. Die Streichung des Gemeindeanteils an der Pauschalbesteuerung beläuft sich von 2013 bis 2018 auf rund CHF 34 Mio.

Die Gemeinden waren weit aus am stärksten von den Massnahmenpaketen zur Sanierung des Staatshaushalts betroffen und leisteten bzw. leisten noch heute einen wesentlichen Beitrag für einen mehr als ausgeglichenen und gesunden Staatshaushalt.

Die Regierung hielt dazu im Bericht und Antrag zur Anpassung des Faktors(k) zur Festlegung des Mindestfinanzbedarfs für die Finanzausgleichsperiode 2020 – 2023 (Nr. 82/2018) fest: „Des Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass die Gemeinden mit der Reduktion der Finanzausgleichsleistungen seit dessen Einführung bereits einen erheblichen Anteil zur Sanierung des Landeshaushalts beisteuerten.“

3. Postulatsbeantwortung betreffend die Überprüfung des Finanzausgleichssystems an die Gemeinden und der Aufgaben- und Finanzierungszuständigkeiten zwischen Land und Gemeinden vom 2. Oktober 2018, im Landtag behandelt am 7. November 2018

Bei diesem Postulat wurde die Regierung eingeladen zu prüfen, welche Massnahmen innerhalb des bestehenden Finanzausgleichssystems ergriffen werden könnten, um die Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden sowie die Finanzausgleichsleistungen vom Staat an die Gemeinden weiter zu reduzieren und in welchen Bereichen eine weitere Entflechtung der Aufgaben- und Finanzierungszuständigkeiten zwischen dem Staat und den Gemeinden aus Sicht der Regierung sinnvoll wäre.

In der Postulatsbeantwortung unterbreitete die Regierung sieben Anpassungsvarianten, die identisch mit denjenigen im vorliegenden Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes sind. Der Landtag lehnte den Antrag der Regierung mit 13 Stimmen bei 24 Anwesenden ab, der lautete, die Regierung zu beauftragen, eine Gesetzesvorlage zur Umsetzung der Variante „Steuerkraftreduktion Mindestfinanzbedarf“ zur Reduktion der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden auszuarbeiten. Die Regierung hat nun dennoch nach nur einem Jahr seit diesem Landtagsbeschluss eine Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes in die Vernehmlassung geschickt, dessen Inhalt vom Landtag bereits abgelehnt bzw. nicht unterstützt wurde. Die Gemeinden sehen sich deshalb veranlasst, einen Alternativvorschlag einzubringen (Punkt 5.).

4. Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes - Vorschlag der Regierung

Die Regierung schlägt im vorliegenden Vernehmlassungsbericht vor, eine Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes vorzunehmen und bewertet die verschiedenen möglichen Anpassungsvarianten. Dabei kommt sie im Rahmen der Massnahmenbewertung zum

Schluss, die Variante „Steuerkraftreduktion Mindestfinanzbedarf“ weiter zu verfolgen, obwohl diese vom Landtag abgelehnt wurde. Begründet wird dieser Vorschlag damit, dass die Einführung einer anteilmässigen Kürzung der Steuerkraft einer Gemeinde, wenn diese den Mindestfinanzbedarf übersteigt, die geeignetste Massnahme zur Reduktion der Steuerkraftunterschiede sei. Um die Steuerkraftunterschiede zu verringern, müssten die finanzstarken Gemeinden einen wesentlichen Teil beitragen, wenn die Aus-richtung von Finanzausgleichsmitteln in der Stufe 1 unverändert bliebe.

Die Regierung hält hinsichtlich ihrer bevorzugten Variante fest, dass aufgrund der Veranlagung der Ertragssteuer und der Verteilung der Gemeindesteueranteile durch das Land ertragssteuerseitige Massnahmen einfach umzusetzen seien. Des Weiteren schlägt die Regierung vor, zur Stärkung der bevölkerungsmässig kleinen Gemeinden die bei der Sanierung des Staatshaushalts vorgenommenen Kürzungen der Zuschlagssätze für die Kleinheit und das Naherholungsgebiet Steg-Malbun rückgängig zu machen.

Aus Sicht der Regierung habe sich das bestehende ausgabenbasierte Finanzausgleichssystem insbesondere für die finanzschwächeren Gemeinden sehr bewährt. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des Zweckartikels und der Anpassung des bestehenden Finanzausgleichsgesetzes könnten die beträchtlichen Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden weiter vermindert werden, ohne dass eine Neukonzipierung des Finanzausgleichssystems notwendig wäre. Dieser Argumentation ist grundsätzlich zuzustimmen.

5. Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes - Vorschlag der Gemeinden

Eingangs gilt es festzuhalten, dass die Gemeinden als zweite Verwaltungsebene im Staat eine wichtige Funktion wahrnehmen und für die Bewältigung ihrer gesetzlichen Aufgaben entsprechende finanzielle Mittel benötigen. Dies wird mit der von den Gemeinden erhobenen Vermögens- und Erwerbssteuern, weiteren Gebühren und Abgaben und insbesondere den Finanzausgleichsmitteln des Landes grundsätzlich gewährleistet. Eine grundlegende Neuausrichtung des Finanzausgleichs ist deshalb nicht notwendig. Notwendig ist hingegen eine punktuelle Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes zugunsten der finanzschwachen Gemeinden, um die Steuerkraftunterschiede der einzelnen Gemeinden zu vermindern.

In diesem Zusammenhang führte S.D. Erbprinz Alois von und zu Liechtenstein in seiner Ansprache anlässlich der Landtagseröffnung am 16. Januar 2020 aus: „Da sich die Staatsaufgaben von Land und Gemeinden und die damit verbundenen Kosten in den letzten Jahren sehr unterschiedlich entwickelt haben, spricht einiges dafür, dass der Finanzausgleich zulasten einiger sehr grosszügig ausgestatteter Gemeinden bzw. zugunsten des Landes sowie finanzschwacher Gemeinden überarbeitet wird.“

Aus Sicht der Gemeinden ist es jedoch nicht angebracht, wie von der Regierung vorgeschlagen, eine Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes zu Lasten der Gemeinden vorzunehmen. Auch der Staat verfügt über beträchtliche finanzielle Mittel um seinen Verpflichtungen nachzukommen. Das staatliche Finanzvermögen beträgt per Ende 2018 rund CHF 2.2 Milliarden und deckt somit rund 3 Jahresausgaben des Staats. Zudem obliegt es alleine dem Staat bzw. dem Landtag, im Falle eines Konjunkturabschwungs oder einer Rezession die notwendigen Massnahmen auf Gesetzesesebene zu ergreifen und umzusetzen. Die Gemeinden haben diese Möglichkeit nicht. Eine Verschiebung von öffentlichen Geldern von den Gemeinden zum Staat ist somit nicht nachvollziehbar und wird abgelehnt.

Dies insbesondere auch deshalb, nachdem die Gemeinden im Rahmen der Sanierung des Staatshaushalts den mit Abstand grössten Beitrag geleistet haben, indem seit 2013 jährlich weit über CHF 50 Mio. beim Land verblieben sind und nicht den Gemeinden zugute kamen. Darüber hinaus fliessen neue ergiebige Steuererträge, wie beispielsweise die Geldspielabgabe, derzeit zur Gänze in die Landeskasse.

Die Gemeinden haben die verschiedenen im Vernehmlassungsbericht aufgezeigten Varianten geprüft. Sie kommen zum Schluss, dass zur Verminderung der Steuerkraftunterschiede durch Reduktion bei den finanzstarken Gemeinden und einer gleichzeitigen Ergänzung bei den Finanzausgleichsgemeinden eine Anpassung der Finanzausweisungen im Bereich der Ertragssteuer und beim Finanzausgleich am Sinnvollsten ist und schlagen eine Abänderung des Finanzausgleichs- und des Steuergesetzes in drei Bereichen vor:

5.1. Verschärfung der Kürzungsregelung der Ertragssteuer

Wie die Regierung im Vernehmlassungsbericht festhält, könne der Maximalanteil einer Gemeinde an der Ertragssteuer weiter gesenkt werden, nachdem dieser mit dem Projekt zur Sanierung des Staatshaushalts bereits einmal von 40 % auf 25 % herabgesetzt wurde. Eine weitere Verminderung um 5 % auf 20 % betrachten die Gemeinden als angemessen und vertretbar.

Durch die Maximalbeschränkung wird sicherlich die Anreizwirkung zur Ansiedelung weiterer Betriebe in der durch die Kürzung betroffenen Gemeinde und zur Generierung von weiteren Ertragssteuereinnahmen vermindert, dennoch könnten die starken Standortvorteile zu Gunsten der anderen Gemeinden reduziert werden. Die Wirkung dieser Massnahme wäre sehr direkt, da eine vollständige Kürzung auf einen bestimmten Maximalanteil erfolgen würde. Eine Verminderung des Maximalanteils von 25 % auf 20 % betrachten die Gemeinden als angemessen, obwohl er nicht den Vorstellungen der Regierung entspricht, die bei dieser Abänderungsvariante im Vernehmlassungsbericht eine Kürzung auf 15 % vorsieht.

Der Vorschlag der Gemeinden würde zu einer weiteren Annäherung der Steuerkraftunterschiede der Gemeinden führen, gleichzeitig würde die Anreizfunktion nicht vollständig abgebaut. Betroffen von dieser Massnahme wären einzig die Gemeinden Vaduz und Schaan, welche bei einer Verminderung von 5 % der Summe aller Gemeindeanteile an der Ertragssteuer eine weitere Kürzung hinnehmen müssten. Im Rechnungsjahr 2018 hätte diese weitere Kürzung für die beiden Gemeinden je rund CHF 4 Mio. betragen.

Sollte dieser Vorschlag weiterverfolgt werden, wäre nicht nur das Finanzausgleichsgesetz anzupassen, sondern auch das Steuergesetz in Art. 74 Abs. 2).

Nachdem der Staat über erhebliche Finanzreserven verfügt, schlagen die Gemeinden vor, die Finanzausweisungen an die Gemeinden im Bereich des Finanzausgleichs für die finanzschwächeren Gemeinden sogar weiter zu erhöhen, beispielsweise im Umfang der genannten, weiteren Kürzungen des Maximalanteils einer Gemeinde an den Ertragssteuern.

5.2. Erhöhung der Ausgleichszahlungen an die Finanzausgleichsgemeinden

Um die Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden weiter zu vermindern, schlagen die Gemeinden vor, die Mittel aus der Verschärfung der Kürzungsregelung der Ertragssteuer den Finanzausgleichsgemeinden in Stufe 1 durch die Erhöhung des Faktors(k) weiterzugeben.

Die Mittel aus der Verschärfung der Kürzungsregelung der Ertragssteuer sollen über eine Erhöhung des Faktors(k) zur Festlegung des Mindestfinanzbedarfs den Gemeinden zukommen, die in Stufe 1 des Finanzausgleichs anspruchsberechtigt sind. Nachdem der Faktor(k) alle vier Jahre vom Landtag festgelegt wird, könnte als Berechnungs- und Bemessungsgrundlage der Durchschnitt der durch die Verschärfung der Kürzungsregelung der Ertragssteuer aufgelaufenen Summe der letzten vier Jahre herangezogen werden. Konkret würde dies bedeuten, dass die Summe der weiteren Kürzung der Ertragssteuer von 25 % auf 20 % bei den finanzstarken Gemeinden Vaduz und Schaan und allenfalls ein Landesanteil den finanzschwächeren Gemeinden in Stufe 1 des Finanzausgleichs zugutekäme.

Nach Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes im Rechnungsjahr 2008 wurde der Faktor(k) bis 2019 stets gesenkt. Im Zuge der Massnahmen zur Sanierung des Staatshaushalts erfolgte eine schrittweise Reduktion von 0.87 auf 0.76 und für die Finanzausgleichs-perioden von 2014 bis 2019 eine weitere Senkung auf 0.71.

Gemäss Art. 5 Abs. 3) des Finanzausgleichsgesetzes errechnet sich der Mindestfinanzbedarf aus der Multiplikation der durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben der vorangegangenen letzten vier Jahre mit einem vom Landtag auf Vorschlag der Regierung festzulegenden Faktor(k). Der Vorschlag der Regierung orientiert sich dabei in der Regel an der Gemeinde mit den tiefsten Durchschnittsausgaben.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, weshalb für die Festlegung des Mindestfinanzbedarfs nicht von den durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben aller Gemeinden ausgegangen wird? Mit dieser Vorgehensweise würden die Gemeinden für ihren sorgsamem Umgang mit öffentlichen Mitteln nicht bestraft werden.

Die durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben der Gemeinden haben sich seit 2007 anfangs leicht erhöht und anschliessend stets vermindert, was auf den sparsamen und haushälterischen Umgang mit den den Gemeinden zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zurückzuführen ist. Bis 2019 wurden die Gemeinden für ihre verantwortungsbewusste Führung der Gemeindehaushalte und für ihre vorausschauende und sorgfältige Planung ihrer Projekte durch die Herabsetzung des Faktors(k) im Grunde genommen bestraft.

Der Landtag hat nun im November 2018 aufgrund einer weiteren Verminderung der Pro-Kopf-Ausgaben der Gemeinden im Sinne einer Beibehaltung der bisherigen Höhe des Mindestfinanzbedarfs den Faktor(k) für die Finanzausgleichsperiode 2020 - 2023 auf 0.76 angehoben. Mit einer weiteren Erhöhung des Faktors(k) könnte der genannten Bestrafung zusätzlich entgegengewirkt werden. Darüber hinaus erhielten die Finanzausgleichsgemeinden durch die Erhöhung des Faktors(k) mehr Mittel und die Steuerkraftunterschiede zu den Nicht-Ausgleichsgemeinden könnten vermindert werden.

5.3. Anpassung der Abstufungen in Stufe 2 des Finanzausgleichs

In der zweiten Zuteilungsstufe des Finanzausgleichs werden den kleineren Gemeinden die Kosten für die Kleinheit entschädigt. Durch die Grössennachteile haben die kleineren Gemeinden höhere Pro-Kopf-Ausgaben, da ein gewisses Mass an Grundinfrastruktur und Basisleistungen zu finanzieren ist. In der zweiten Stufe anspruchsberechtigt sind Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis maximal 3300, wobei der Zuschlag pro Kopf grössenabhängig erfolgt.

Die bisherigen Abstufungen unterliegen keiner objektiv nachvollziehbaren Struktur. Der erste Abschlag des Einwohnerzuschlags tritt bei 501 Einwohnern ein, der zweite bei 2001 Einwohner und der dritte bei 3301 Einwohnern. Es wird vorgeschlagen, die bisherigen Abstufungen des Einwohnerzuschlags anzupassen, beispielsweise mit einer Linearisierung des Einwohnerzuschlags ab 500 Einwohnern.

6. Aufgabenentflechtung

Sowohl in der Postulatsbeantwortung vom 2. Oktober 2018 als auch im vorliegenden Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes geht die Regierung auf die Aufgabenentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden ein.

Im Jahr 2005 wurde mit dem Ziel einer möglichst sachgerechten Aufgabenzuordnung eine erste umfassende Aufgabenentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden vorgenommen. Auf Anregung der Gemeinden wurde im Jahr 2011 eine zweite Aufgabenentflechtungsrunde durchgeführt. Ein dritter Anlauf folgte im Jahr 2018. In einer Arbeitsgruppe bestehend aus Landes- und Gemeindevertretern wurden in mehreren Gesprächsrunden die möglichen Entflechtungsgebiete aufgearbeitet.

Diese Entflechtungsgebiete betreffen insbesondere die Lehrerbesoldung der Gemeindeschulen (Primarlehrer- und Kindergärtnerinnenlöhne), Unterrichts- und lehrpersonenbezogene Sachkosten der Gemeindeschulen, Sonderschulung, Wirtschaftliche Hilfe, Ergänzungsleistungen / Betreuungs- und Pflegegeld für häusliche Betreuung, Stationäre Alterspflege, Ausserhäusliche Kinderbetreuung und Familienhilfen.

Verschiedene Themen wurden immerhin einer Überprüfung unterzogen, dennoch hielt das Land an einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung und –finanzierung fest. Denn die Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Gemeinden habe sich bewährt und es dränge sich keine weitere Entflechtung auf. Auch sieht die Regierung gemäss Vernehmlassungsbericht derzeit keinen Mehrwert in einer weiteren Aufgabenentflechtung.

Demgegenüber sind die meisten Gemeinden der Meinung, dass eine weitere, wenn möglich abschliessende Aufgabenentflechtung sehr wohl einen Mehrwert bringt. Was nützt es, wenn die Gemeinden verschiedene Kosten, wie beispielsweise die Lehrer-löhne oder die Wirtschaftliche Hilfe zur Hälfte mittragen müssen, obwohl sie kein oder nur ein beschränktes Mitspracherecht haben, und diese Kosten dann über den Finanzausgleich wieder ausgeglichen werden?

Gerade im Zuge der Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes würde es sich anbieten, im Sinne einer angestrebten Ausgabenneutralität zwischen dem Land und den Gemeinden eine weitere Aufgabenentflechtung im Blickwinkel von „Wer zahlt, befiehlt“ durchzuführen. Allfällige Aufwandverschiebungen könnten über den Finanzausgleich wieder ausgeglichen werden. Insbesondere bei einer Verschiebung der Kosten zulasten der Gemeinden könnte eine weitere Steuerkraftangleichung erzielt werden, indem der Mehraufwand der finanzschwächeren Finanzausgleichsgemeinden über den Finanzausgleich wieder ausgeglichen werden würde, hingegen die finanzstarken Gemeinden den Mehraufwand selbst zu tragen hätten. Die Gemeinden würden eine weitere Aufgabenentflechtung begrüssen, die sich wie die Regierung im Vernehmlassungsbericht schreibt, „an einem Mehrwert bei einer eindeutigen Zuordnung zu einer Staatsebene orientiert“.

7. Mitarbeit der Gemeinden in Arbeits- oder Projektgruppe

Die Gemeinden begrüssen zeitnah die Bestellung einer gemeinsamen Arbeits- oder Projektgruppe, die eine Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze und/oder eine weitere Aufgabenentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden zum Auftrag hat.

8. Ergänzungen der Gemeinde Gamprin

Ergänzend schlägt die Gemeinde Gamprin eine Anpassung von Art. 74 Abs. 3 und Abs. 4 SteG vor, um die effektiven durch die einzelnen Gemeinden getragenen Lasten von juristischen Personen und deren Konzernstruktur mit Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden gerechter abzugelten.

Gemäss den genannten Absätzen wird aktuell – wenn sich der Sitz und Betriebsstätte einer juristischen Person in verschiedenen Gemeinden befindet – für die Steuerzuteilung vorgängig ein Anteil von 20% für die Gemeinde mit dem Sitz der juristischen Person abgezogen. Darüber hinaus kann die Steuerverwaltung die Verteilung unter Berücksichtigung der in den einzelnen Gemeinden gelegenen Vermögenswerte oder der beschäftigten Arbeitskräfte oder anhand einer für die betreffende Branche relevanten Grösse berechnen.

Nach Ansicht der Gemeinde Gamprin sagt der Sitz einer juristischen Person wenig über die effektiv getragene und durch die Steuerzuteilung gerecht abzugeltende Last aus. Es scheint prüfenswert, zukünftig die Steueraufteilung anhand der effektiven Arbeitsplätze einer Konzernstruktur ohne Präzipuum vorzunehmen.

Antrag: Der Gemeinderat nimmt die Vernehmlassung betreffend die Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes zur Kenntnis. Die im obigen Sachverhalt dargestellte Stellungnahme wird genehmigt,

Beschluss: einstimmig genehmigt

Maschinenwegbau im Schutzwald / Auftragsvergaben

Die Gemeinde Gamprin beabsichtigt seit längerer Zeit Maschinenwege für die Waldbewirtschaftung zu bauen. Auslöser für dieses Konzept war die Überarbeitung der Naturgefahrenkarte, welche aufzeigt, dass entlang der Gampriner Halde massive Einschränkungen für eine Bewirtschaftung des Schutzwaldes vorliegen. Baulandumlegungen, Erbteilungen und die noch nicht bebauten Grundstücke entlang der Gampriner Halde lassen eine künftige Bewirtschaftung nicht mehr zu. Erschwerend kommt hinzu, dass die teilweise massiven Felsbänder und das allgemein steile Gelände eine Holzernte im Siedlungsgebiet ohne weitere Massnahmen verunmöglichen. Eine Lösung zur nachhaltigen Schutzwaldbewirtschaftung musste gefunden werden.

Die beauftragte Firma eines Experten hat in Zusammenarbeit mit Gemeindeförster Siegfried Kofler das Gebiet untersucht. Dabei ist die Erkenntnis entstanden, dass es für die Schutzwaldbewirtschaftung neue Maschinenwege braucht. Diese Maschinenwege müssen aber grösstenteils über Eschner Hoheitsgebiet angelegt werden und führen über Grundstücke in der Reservezone und im Waldgebiet.

Die Maschinenwege werden in das bestehende Gelände so angelegt, dass es keine optisch sichtbaren Eingriffe wie Böschungen und dgl. gibt. Der Aushub wird mit Koffermaterial aufgefüllt und die letzte Schicht wird als Kies-Humus Mischung eingebracht, auf welcher dann wieder Gras wachsen kann. Die Benutzung der Maschinenwege erfolgt im Normalfall alle 10 Jahre sowie bei einem Sturmereignis oder einem Schädlingsbefall nach Notwendigkeit.

Antrag: Der Gemeinderat fasst folgende Beschlüsse:

Der Auftrag „Baggerarbeiten und der Maschinenmiete“ (Kleinbagger und Dumper) wird zum Betrag von CHF 48'100.- (inkl. MWST) an die Firma Erdbewegung Anstalt, Schellenberg vergeben.

Der Auftrag „Transportarbeiten“ wird zum Betrag von CHF 13'400.- (inkl. MWST) an die Firma Walter Marxer Transportanstalt, Ruggell vergeben.

Der Auftrag „Lieferung des Schottermaterials und Maschinenmiete“ wird zum Betrag von CHF 28'500.- (inkl. MWST) an die Firma Josef Marxer AG, Ruggell vergeben.

Beschluss: einstimmig genehmigt

LiGiTa / Erhöhung des Jahresbeitrages

Die Liechtensteiner Gitarrentage, kurz „ligita“, finden seit 1993 jährlich in den fünf Unterländer Gemeinden statt und haben sich in dieser Zeit zu einem kulturellen Highlight Liechtensteins entwickelt, das jährlich zahlreiche Menschen anzieht und eine grosse Strahlkraft entwickelt hat. Austragungsorte dieser hochkarätigen Kulturveranstaltung sind seit Anbeginn die Unterländer Gemeinden gewesen, die den Veranstalter auch jeweils in verschiedener Hinsicht unterstützen.

Der Verein Liechtensteiner Gitarrenzirkel setzt sich überregional für die Förderung und Verbreitung der Gitarrenmusik ein und leistet dadurch einen wichtigen Beitrag zur Bereicherung des Kulturlebens in Liechtenstein, insbesondere im Liechtensteiner Unterland. Die wichtigste Veranstaltung des Gitarrenzirkels sind die Liechtensteiner Gitarrentage ligita mit den Meisterkursen und den Gitarrenwettbewerben, die alljährlich im Juli Gitarrenkünstler von Weltruf nach Liechtenstein bringen. Sie geben eine Woche lang Meisterkurse für begabte Nachwuchskünstler und spielen am Abend Konzerte für ein begeistertes Publikum in den Sälen und Kirchen des Liechtensteiner Unterlands.

Im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung der Unterländer Gemeindevorsteher am 3. Dezember 2019 wurde Vorstandsvertretern des Gitarrenzirkels die Gelegenheit gegeben, die Entwicklung des Vereins während der letzten Jahre darzulegen. Dabei wurde von Vereinsseite auch das Ansuchen um eine moderate Erhöhung der seit 2006 jährlich gesprochenen finanziellen Unterstützung gestellt. Dieses Anliegen wurde anschliessend mittels Schreiben vom 13. Januar 2020 auch in schriftlicher Form bei den Unterländer Gemeinden deponiert. Diese moderate Erhöhung der Finanzierung ist dabei insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass sich die ligita seit 2006, als die heutige Finanzierung beschlossen wurde, wesentlich weiterentwickelt haben und heute eine andere Grösse sowie Bekanntheit haben als noch vor rund 13 Jahren.

Konkret geht es um eine Erhöhung des seit 2006 jährlich gesprochenen Beitrags der fünf Unterländer Gemeinden von heute total CHF 25'000 auf künftig total CHF 30'000 pro Jahr. Die restlichen Mittel zur Finanzierung der durchaus kostenintensiven ligita bringt der Liechtensteiner Gitarrenzirkel durch diverse Sponsoringbeiträge, eine Förderung durch die Kulturstiftung Liechtenstein und durch Einnahmen aus Konzerten sowie Kursen auf.

Antrag: Der Jahresbeitrag der Gemeinde Gamprin an die LiGiTa wird von CHF 3'990.- auf CHF 4'812.- erhöht.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Änderung der Feuerwehrstatuten - Kenntnisnahme

Die Freiwillige Feuerwehr Gamprin beschloss an der GV vom 25. Januar 2020 im Zusammenhang mit den neuen Datenschutzbestimmungen eine kleine Statutenänderung. Wie Gemeindevorsteher Johannes Hasler ausführt, seien die letzten Statutenänderungen ebenfalls von den jeweiligen Vorstehern mitunterzeichnet worden. Dies mache insofern Sinn, weil die Feuerwehr klare Querverbindungen zur Gemeinde habe. In diesem Sinne wird der Gemeinderat gebeten, die Statuten der Feuerwehr zur Kenntnis zu nehmen.

Antrag: Der Gemeinderat nimmt die Statutenänderung der Freiwilligen Feuerwehr Gamprin zur Kenntnis.

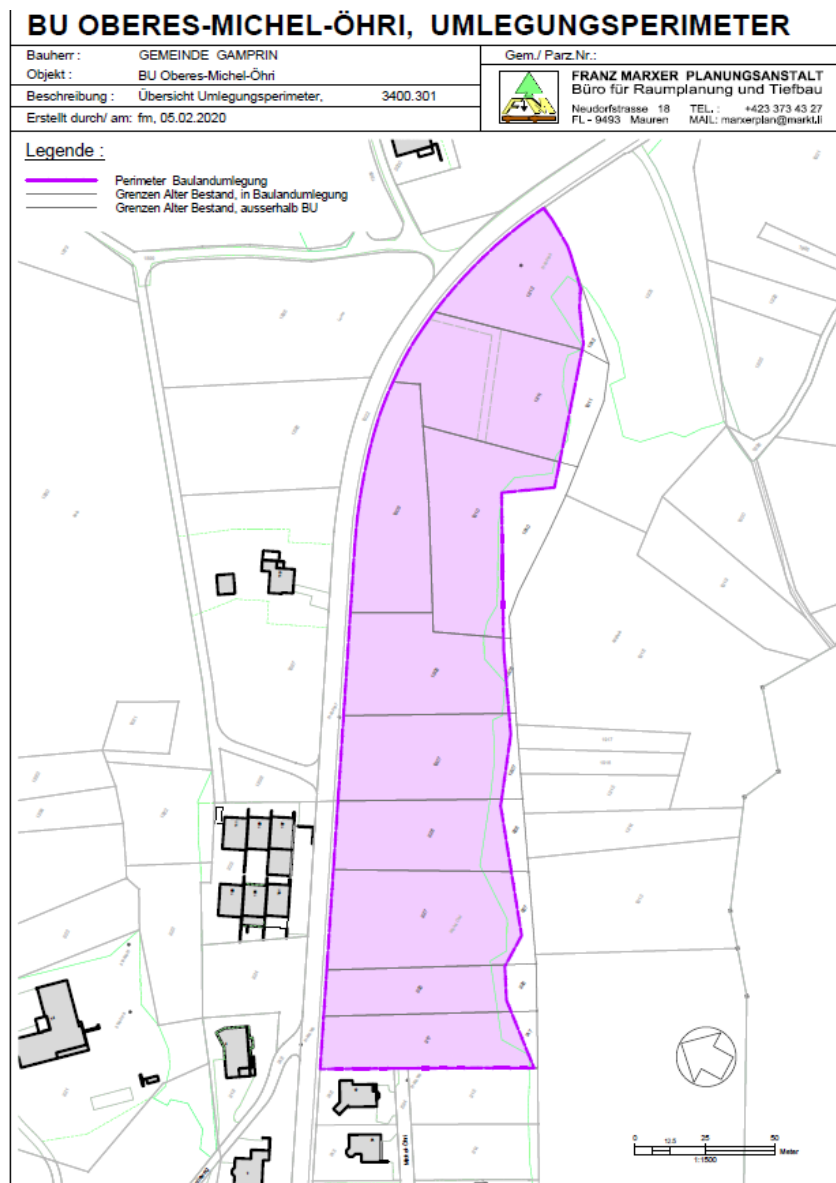
Beschluss: einstimmig genehmigt

Baulandumlegung Oberes Michel-Öhri / Einleitungsbeschluss

Das Gebiet Oberes-Michel-Öhri weist im heutigen Zustand aufgrund der Lage, Form, Grösse und Beschaffenheit wie auch des Erschliessungsgrades der einzelnen Grundstücke keine Baureife gemäss Artikel 37 Abs. 4 des Baugesetzes für eine Überbauung als Ganzes auf.

Nach dem Baulandumlegungsgesetz, welches das Umlegungsverfahren regelt, ist vor dem offiziellen Einleitungsbeschluss (Art. 5) gemäss Art. 4 eine Grundeigentümersammlung durchzuführen. Diese fand am 10. April 2019 statt. Es waren Eigentümer von allen im Umlegungsperimeter betroffenen Grundstücken anwesend. Die Eigentümer zeigten sich sehr interessiert und sprachen sich deutlich für die Durchführung der Baulandumlegung aus.

Der Gemeinderat hat nun im Nachgang an diese Eigentümersammlung den Einleitungsbeschluss zur Baulandumlegung zu fassen, diesen Beschluss kundzumachen und die betroffenen Eigentümer rechtsmittelfähig zu verständigen. Der Einleitungsbeschluss ist nach Eintritt der Rechtskraft im Grundbuch anzumerken.



Antrag: Der Gemeinderat fasst folgende Beschlüsse:

Die Baulandumlegung im Umlegungsperimeter Oberes Michl-Öhri wird gemäss Baulandumlegungsgesetz vom 3. Juli 1991 Art. 5 eingeleitet.

Dieser Beschluss ist kundzumachen und die betroffenen Grundeigentümer im Umlegungsgebiet sind schriftlich darüber zu informieren.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Pfarrkirche / Chorbeleuchtung

Anfangs Dezember wurden Probleme bei der Ausleuchtung des Altar- resp. Chorraumes in der Pfarrkirche festgestellt. Aufgrund des Alters der Installationen und der Überalterung der Leuchtmittel funktionierte die Ausleuchtung / Anstrahlung der verschiedenen Objekte wie die Muttergottes, das Bild Marias Tod, Kreuz im Chorraum, Krippe, Fastentuch und der Tabernakel - je nach Anlass - nicht mehr optimal.

Auf Vorschlag von Fachexperten wurde ein neues Lichtkonzept ausgearbeitet, mit welchem bei allen kirchlichen Anlässen jedes Detail punktgenau beleuchtet werden kann, ohne Schattenwirkung und dergleichen mehr. Gleichzeitig wird technisch alles auf den neuesten Stand gebracht und ist somit wieder für längere Zeit funktionstüchtig.

Antrag: Der Gemeinderat bewilligt die Anschaffung der neuen Chorbeleuchtung in der Kirche und erteilt den Auftrag an die Fa. MeGa Solutions Anstalt, Wuhrstrasse 7, 9490 Vaduz zum Betrag von CHF 14'848.85, inkl. 7.7% MWST. (Gerüst für die Montage ist nicht enthalten)

Der Gemeinderat bewilligt den Nachtragskredit von CHF 19'000.- für die Chorbeleuchtung in der Kirche. Im Betrag sind CHF 3'000.- für ein Montagegerüst enthalten.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Gemeindesaal / Anpassung der Bühnenbeleuchtung

Die Bühnenbeleuchtung im Gemeindesaal ist in den Ecken im hinteren Bereich nicht ausreichend. Dadurch können beispielsweise Musikantinnen und Musikanten, die im Randbereich auf der Bühne spielen, die Noten kaum lesen. Dieser Missstand ist schon länger bekannt und wurde auch schon beanstandet. Die Lösung sieht nun so aus, dass man bestehende Scheinwerfer aus der 2. Scheinwerferreihe nach hinten in die 6. Reihe im Aussenbereich versetzt und vorne neue installiert.

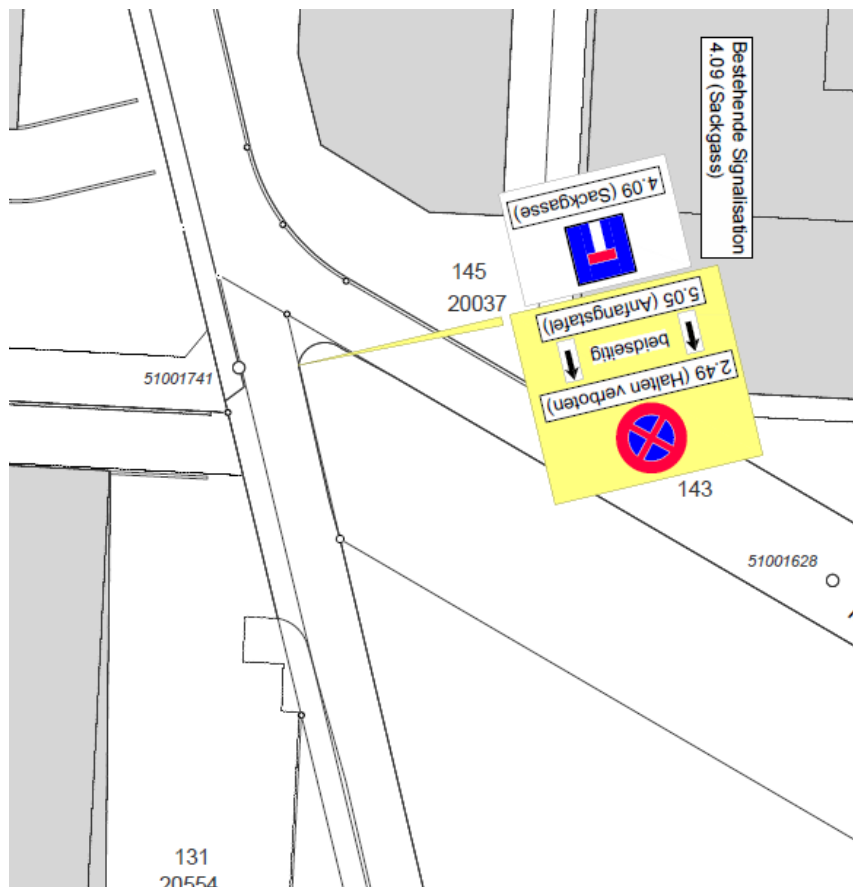
Antrag: Der Gemeinderat bewilligt die Anschaffung der neuen Scheinwerfer auf die Saalbühne mit versetzen der bestehenden Leuchtmittel in die hintere 6. Reihe und erteilt den Auftrag an die Fa. Mediasens AG, Im alten Riet 153, 9494 Schaan zum Betrag von CHF 13'765.70, inkl. 7.7% MWST.

Der Gemeinderat bewilligt den Nachtragskredit von CHF 15'000.- für die Neuausrichtung der Saalbühnenbeleuchtung.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Halte- und Parkierungsverbot Selemad

Die Selemad Strasse ist eine öffentliche Gemeindestrasse und wird hauptsächlich als Zufahrt zum Casino benutzt. Im nördlichen Teil der Strasse befindet sich ein Landwirtschaftsbetrieb. In den letzten Monaten wurde entlang der Nebenstrasse Selemad und zum Teil im angrenzenden Ackerland parkiert, wodurch die Zufahrt zum Landwirtschaftsbetrieb behindert wurde. Mit einer Signalisierung soll dieser Zustand in Zukunft unterbunden und entsprechende Lenker gehandelt werden können.



Antrag: Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:
Die Signalisation Halteverbot Mostmeder wird bewilligt. Die Gemeindebauverwaltung, Abteilung Tiefbau wird beauftragt, die weiteren Schritte in die Wege zu leiten.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Kommissionen / Nachbestellung Seniorentreff

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 08/19 vom 28.05.2019 die Arbeitsgruppe Seniorentreff bestellt. Auf Ende 2019 ist die Trefffrau Schwab Assumpta aus der Kommission ausgeschieden. Der Gemeinderat bedankt sich bei Schwab Assumpta für ihren Einsatz während vieler Jahre für unserer Seniorinnen und Senioren.

In Absprache mit den verbliebenen Trefffrauen wurde Jadranka Wanger, Oberbühl 66, Gamprin dem Gemeinderat zur Wahl vorgeschlagen.

Antrag: Der Gemeinderat nimmt folgende Kommissionsbestellung vor:

Seniorentreff

Trefffrauen: Elkuch Marta
Hasler Frieda
Müssner Evi
Hoffmann Jutta
Wanger Jadranka

Beschluss: einstimmig genehmigt

Gemeindehaus / Ersatzanschaffung Klavier

Mit Schreiben vom 10. Juli 2019 ist der Direktor der Liechtensteinischen Musikschule, Klaus Beck, an die Gemeindevorstellung gelangt, worin er die Ersatzanschaffung eines Klaviers für das Musikzimmer 1 dringend anregt. Grund dafür sei der desolate Zustand des bestehenden Instruments, weshalb ein qualitativer Musikunterricht nicht mehr gewährleistet werden könne. Für ein geeignetes Klavier, welches wieder für viele Jahre gute Dienste leisten würde, sei mit Kosten in Höhe von maximal CHF 10'000.- zu rechnen, wie er in seinem Antrag schreibt.

Der Gemeinderat hat sich nach der Sommerpause im vergangenen Jahr mit der beantragten Ersatzanschaffung des Klaviers befasst und mit Beschluss vom 21. August 2019 (Protokoll 11/19 Geschäft Nr. 48) den Antrag des Musikschuldirektors im Grundsatz gutgeheissen und beschlossen, den Betrag von CHF 10'000.- in das Budget aufzunehmen.

Auf Vorschlag einer Gemeinderätin wurde zudem die Möglichkeit untersucht, ob das Klavier auch für Vereinskonzerte im Gemeindesaal zur Verfügung gestellt werden könnte. Dies ist mit dem gemäss Offerte vorgeschlagenen Klavier gegeben.

Antrag: Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:
Der Auftrag zur Beschaffung eines Klavieres wird zum Preis von CHF 9'812.70 an die Firma Musikhaus AG in Schaan vergeben.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Gemeindeinformation / Neuvergabe Druckauftrag

Wie jeder andere Betrieb sieht sich auch die Gemeinde Gamprin von Zeit zu Zeit veranlasst, die bestehenden Geschäftsverbindungen und –aufträge zu überprüfen und allenfalls eine Neuausschreibung zu veranlassen. Gerade der öffentlich-rechtliche Bereich ist sehr stark gefordert, seine Aufträge möglichst transparent und unter gleichen Voraussetzungen dem entsprechenden Kreis der interessierten Betriebe zugänglich zu machen.

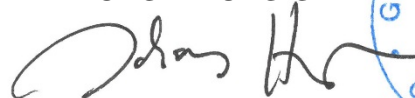
Es wurden drei Druckereien in Liechtenstein angeschrieben und um eine Offerte gebeten. Eingabeschluss war Freitag, 7. Februar 2020 um 17.00 Uhr.

Antrag: Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss;
Der Auftrag „Druck Gemeindeinformation“ wird zum Preis von CHF 6'351.93 an die Firma BVD Druck+Verlag AG, Schaan vergeben.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Gamprin, den 24. Februar 2020

GEMEINDEVORSTEHUNG GAMPRIN



Johannes Hasler, Gemeindevorsteher

